

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hintersee

vom 21.10.2010¹, in der Fassung der 4. Änderung vom 30.06.2023²

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Hintersee keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

¹ Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 08.04.2013

² 1. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 08.04.2013;

2. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 08/2016 vom 23.08.2016;

3. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 08/2016 vom 23.08.2016;

4. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 08/2023 vom 15.08.2023

Gebühren

1. Nutzung Trauerhalle 100,00 €

2. Gebühren für die Dauer der Ruhezeit

Nr.	Grabart	Gebühren
1	Einzelgrab	250,00 €
2	Doppelgrab	500,00 €
3	3-er Grab	750,00 €
4	Urneneinzelgrab	50,00 €
5	Urnendoppelgrab	100,00 €
6	anonymes Grab	65,00 €
7	Kindergrab	125,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

3. Bewirtschaftung

Nr.	Grabart	Gebühren
1	Einzelgrab	625,00 €
2	Doppelgrab	1.250,00 €
3	3-er Grab	1.750,00 €
4	Urneneinzelgrab	125,00 €
5	Urnendoppelgrab	200,00 €
6	anonymes Grab	150,00 €
7	Kindergrab	300,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

4. Wassergeld

Nr.	Grabart	Gebühren
1	Einzelgrab	50,00 €
2	Doppelgrab	100,00 €
3	3-er Grab	150,00 €
4	Urneneinzelgrab	12,50 €
5	Urnendoppelgrab	25,00 €
6	Kindergrab	12,50 €

Für die Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

5. Pflege vorzeitig beräumter Grabstelle pro Jahr

Nr.	Grabart	Gebühren
1	Einzelgrab	12,50 €
2	Doppelgrab	25,00 €
3	3-er Grab	37,50 €
4	Urneneinzelgrab	5,00 €
5	Urnendoppelgrab	10,00 €
6	Kindergrab	12,50 €